

– VORLÄUFIGE ÜBERSICHT –

1. Befreiungsantrag

Bebauungsplan Nr. 10.44 „Fachhochschule“, Remagen
Errichtung eines Warenautomaten (Packstation)

Kurzerläuterung: Der Bauherr beantragt im Bereich der Fahrradabstellanlagen die Aufstellung einer Packstation auf dem Gelände der Fachhochschule. Im Bebauungsplan ist das Areal als Sondergebiet „Fachhochschule“ festgesetzt, eine weitergehende Definition der zulässigen Vorhaben ist nicht enthalten.

Planungsrechtlich ist eine Packstation als Warenautomat zu beurteilen. Als solche weist sie jedoch keinen unmittelbaren räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit der genannten Zweckbestimmung auf, weshalb ein Befreiungsantrag zu stellen ist.

Der Antragsteller sieht durch die Geringfügigkeit des Vorhabens keinen Hinderungsgrund gegen eine Befreiung, „da diese Form der kontaktlosen Paketzustellung im öffentlichen Interesse“ liege. „So kommt sie einem modernen zeitgerechten Lebenswandel zugute und erfüllt als anonyme Verbringungsart beste Voraussetzungen in der aktuellen besonderen Gesundheitslage (Covid-19)“, so der Antragsteller“ weiter.

Die Verwaltung hält mit § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB eine andere Rechtsgrundlage für zutreffend, wonach einer Befreiung zugestimmt werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die beantragte Abweichung städtebaulich vertretbar ist.